

DER BUNDESMINISTER II-10817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
FÜR JUSTIZ des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7327/1-Pr 1/90

4972/AB

1990 -04- 26

zu 5023/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5023/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (5023/J), betreffend die Zugänglichkeit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, beantworte ich wie folgt:

Vorausgeschickt sei, daß der Oberste Gerichtshof nach dem § 15 Abs. 1 OGH-G seine Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen hat; überdies teilt er auf Anfrage hin die Fundstellen seiner veröffentlichten Entscheidungen auch dann mit, wenn diese nicht in seinen Amtlichen Sammlungen (SZ, SSt) enthalten sind.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der § 15 Abs. 1 und 2 sowie 23 Abs. 3 OGH-G ist derzeit Gegenstand insgesamt dreier Verfassungsgerichtshofbeschwerden, über die bisher noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem einschlägigen Fall in seinem Abtretungsbeschuß an den Verwaltungsgerichtshof vom 12.6.1989, B 307/89-4, festgehalten, daß "spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen" bzw. "nicht erforderlich sind".

- 2 -

Der Oberste Gerichtshof hat seinerseits in dem dem Abgeordneten zum Nationalrat RA Dr. Graff zugegangenen, nicht veröffentlichten Beschuß vom 22.2.1990, 6 N 503/90, ausgesprochen, daß er sich nicht bestimmt finde, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 15 Abs. 1 und 2 sowie 23 Abs. 3 OGH-G als verfassungswidrig zu beantragen.

Andererseits hat der Verfassungsgerichtshof mit einem weiteren Beschuß vom 15.3.1990, B 1438/88-7, - aus Anlaß einer der drei genannten Verfassungsgerichtshofbeschwerden - ein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren bezüglich des § 15 Abs. 2 OGH-G eingeleitet, in welchem er aber bisher noch keine Entscheidung gefällt hat.

Mit Rücksicht auf die bislang ergangenen, teils einander widersprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen sowie die Übung des Obersten Gerichtshofs, die Fundstellen seiner veröffentlichten Entscheidungen auf Anfrage mitzuteilen, erachte ich es für zweckmäßig, das Ergebnis des eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens abzuwarten; erst nach dessen Vorliegen scheinen mir Überlegungen über allfällige entsprechende Gesetzesänderungen ratsam zu sein.

24. April 1990

